

## Höhe der Benutzungsgebühren im Bereich der Kindertageseinrichtungen incl. der anteiligen Gebührensätze mit Freistellung Ü3 (6 Std./Tag)

**Zeitraum der Gültigkeit: 01.01. - 31.12.2026**

Nachstehend sind die auf Grundlage der Kindertageseinrichtungssatzung berechneten Gebührensätze aufgeführt. In der Tabelle sind die Gebühren für die Krippenplätze aufgeführt (grün); im Krippenbereich wird **KEINE** Freistellung gewährt. Außerdem sind die Regelmodule (lila) mit den Komplettgebühren gemäß Satzung sowie die entsprechend errechneten Freistellungsbeträge angegeben.

**In der Spalte "zu erhebende Gebühr" sind die Sätze zu sehen, die ab dem 01.01.2026 zu erheben sind!**

| Betreuungsform | Krippenplätze (u3)          |                          |                        | Regelplätze (ü3)            |                          |                        |
|----------------|-----------------------------|--------------------------|------------------------|-----------------------------|--------------------------|------------------------|
|                | Gesamtgebühr<br>lt. Satzung | Höhe der<br>Freistellung | zu erhebende<br>Gebühr | Gesamtgebühr<br>lt. Satzung | Höhe der<br>Freistellung | zu erhebende<br>Gebühr |
| 7 Uhr - 13 Uhr | Angebot nicht vorhanden     |                          |                        | 204,82 €                    | 204,82 €                 | 0,00 €                 |
| 7 Uhr - 15 Uhr | 319,11 €                    | 0,00 €                   | <b>319,11 €</b>        | 272,96 €                    | 204,72 €                 | <b>68,24 €</b>         |
| 7 Uhr - 17 Uhr | 398,87 €                    | 0,00 €                   | <b>398,86 €</b>        | 341,13 €                    | 204,68 €                 | <b>136,45 €</b>        |

Der in der Spalte "zu erhebende Gebühr" angegebene Betrag ist von den Eltern mtl. einzuziehen.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Hünstetten vom 21.06.2018 nimmt die Gemeinde seit dem 01.08.2018 an dem Landesprogramm zur Freistellung von der Kita-Gebühr teil. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Freistellung von 6-Std.-Plätzen **SOWIE** die anteilige Freistellung der Betreuungsplätze, die über die Grundversorgung von 6 Std. hinausgehen. Daher müssen auch die Gebührensätze im Regelbereich für 8 und 10 Std. entsprechend reduziert werden.

Zu allen Betreuungsformen **über 6 Stunden** (unabhängig ob Krippen- oder Regelplatz) muss jeweils noch die Verpflegungspauschale (VP) **hinzugerechnet** werden. Die in obiger Tabelle genannten Gebührensätze beinhalten ausdrücklich **NICHT** die VP.

**Höhe der VP für das Jahr 2025: 103,23 €**

In der VP sind **NICHT** die Kosten für Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke enthalten. Diese Kosten sind - sofern dies angeboten wird - **separat und kostendeckend** von den Eltern zu erheben.

### Hinweis:

Die Benutzungsgebühren als auch die VP erhöhen sich automatisch jährlich zum 01.01. um 3%.